

03.04.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Verordnungsentwurf
der Landesregierung
- Vorlage 17/1196 -

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-
Durchführungsverordnung**

Berichterstatter

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Das Einvernehmen zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - Vorlage 17/1196 - wird hergestellt.

Datum des Originals: 03.04.2019/Ausgegeben: 08.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - Vorlage 17/1196 - wurde gemäß § 85 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend - sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen, dass dem Plenum eine Beschlussempfehlung vorgelegt wird. Auf die Unterrichtung des Präsidenten des Landtags mit der Drucksache 17/3852 (Neudruck) wird verwiesen.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner 35. Sitzung am 7. November 2018 einvernehmlich eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Gleichstellungsgesetzes“ auf Drucksache 17/3777 sowie zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf beschlossen (Ausschussprotokoll 17/419). Die Anhörung hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner 41. Sitzung am 9. Januar 2019 durchgeführt (Ausschussprotokoll 17/488). Für das weitere Verfahren zur Anhörung wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5667 verwiesen.

Der mitberatende Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich in seiner 50. Sitzung am 15. März 2019 mit dem Verordnungsentwurf befasst.

Zur 50. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 3. April 2019 wurden nachfolgende Beschlussvorschläge zur Änderung des Verordnungsentwurfs eingebracht:

Tischvorlage 1:

Beschlussvorschlag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – Vorlage 17/1196

Die Fraktion der SPD und die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlagen vor, in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 03.04.2019 zur Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Landtag das Einvernehmen mit dem unter der Vorlagennummer 17/1196 übersandten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe zu erklären, dass § 8 Absatz 8 wie folgt gefasst wird: „In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe kann die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden. Ein

Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht. Werden Raucherräume eingerichtet, ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen zu gewährleisten."

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist die verbindliche Einrichtung von Raucherzimmern vorgesehen: „Sofern in der Einrichtung das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet wird, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein geeigneter Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen so weit wie möglich zu gewährleisten.“ Die Einrichtung von Raucherräumen geht zu Lasten der anderweitig zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen, da sie in den Raumprogrammen nicht vorgesehen sind. In kleineren Einrichtungen bliebe zur Umsetzung häufig nur die Erlaubnis des Rauchens in den Individualbereichen mit weitreichenden Folgen für den Brandschutz. Zudem ist die Muss-Regelung mit § 3 Abs. 2 Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) nicht vereinbar. Die Vorgaben des Nichtraucherschutzgesetzes NRW gilt es einzuhalten und umzusetzen. In § 3 Abs. 2 des NiSchG NRW ist stattdessen eine Kann-Regelung vorgesehen und entsprechend festgelegt, dass „in stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/ Gefährdetenhilfe die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden kann. Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht allerdings nicht. Werden Raucherräume eingerichtet, ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.“ Diese Regelung soll auch im WTG übernommen werden. Zudem ist im NiSchG NRW festgehalten, dass Ausnahmen vom Rauchverbot in Einrichtungen für Personen zugelassen werden können, die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden, die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

*** Ende Beschlussvorschlag auf Tischvorlage 1***

Tischvorlage 2:

Beschlussvorschlag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – Vorlage 17/1196

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt vor, in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 03.04.2019 zur Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Landtag das Einvernehmen mit dem unter der Vorlagennummer 17/1196 übersandten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe zu erklären, dass § 6 Absatz 1 wie folgt gefasst wird: „Von der Vorgabe des § 20 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes darf auch dann abgewichen werden, wenn mit jedem die 80 Plätze überschreitenden Platz ein weiterer gesonderter separater Kurzzeitpflegeplatz im selben Gebäude oder im selben räumlich verbundenen Gebäudekomplex errichtet wird, soweit die Gesamtplatzzahl 120 Plätze nicht überschreitet und es sich hierbei um Einrichtungen im Bestand handelt. Eine Abweichung nach Satz 2 setzt voraus, dass ein besonderes, auf Dauer angelegtes Kurzzeitpflegekonzept vorhanden ist und die Kurzzeitpflegeplätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Die Belegung der Plätze ist zu dokumentieren. Eine Umwandlung der Plätze führt zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung. Die Ausnahme wird zeitlich auf drei Jahre befristet.“

Begründung:

Mit der Ergänzung von § 6 Abs. 1 DVO sollen unter Befreiung von der 80-Plätze-Grenze vollstationäre Einrichtungen mit bis zu 120 Plätzen möglich werden, soweit die Plätze jenseits der 80er-Grenze nachweislich als separate KZP betrieben werden. Diese Regelung sollte beschränkt werden auf größere Bestandseinrichtungen, die ihre Langzeitpflegekapazität auf 80 Plätze reduzieren und freie, für Kurzzeitpflege nutzbare Raumkapazitäten haben. Geplant ist im Gesetzentwurf diese Regelung für den Neubau vorzusehen, die nach einem „80 + 40“-Konzept geplant werden. Dies würde eine Abkehr von der Errichtung überschaubarer Pflegeeinrichtungen bedeuten. Zudem sollte Kurzzeitpflege gerade nicht eine „Vorstufe“ zur vollstationären Langzeitpflege sein, sondern in erster Linie ein Unterstützungsangebot für die häusliche Versorgung. Vorrang sollte daher weiterhin der gezielte Ausbau solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen sein, die idealerweise in Kooperation mit ambulanten Pflegediensten und Tagespflegeeinrichtungen arbeiten. Dies sollte durch gezielte Programme des Landes gefördert werden. Das Ziel, die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze zu stabilisieren und auszubauen, wird mit dieser Regelung gestützt.

*** Ende Beschlussvorschlag auf Tischvorlage 2***

In seiner 50. Sitzung am 3. April 2019 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Verordnungsentwurf der Landesregierung abschließend beraten, um eine Beschlussempfehlung an das Plenum herbeizuführen (Ausschussprotokoll 17/601).

Die **Fraktionen von CDU und FDP** verweisen hinsichtlich der Einrichtung von Raucherzimmern auf die Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen. Den Bewohnern müsse es ermöglicht werden, innerhalb der Einrichtung rauchen zu können. Die Verdrängung auf außerhalb der Einrichtung liegende Raucherflächen sei unzumutbar. Zudem müsse der zusätzliche Betreuungsaufwand für das Einrichtungspersonal beachtet werden, da eine Betreuung dann auch außerhalb der Einrichtung stattfinden müsse.

Die **Fraktion der SPD** relativiert, der Betreuungsaufwand durch das Personal werde sich in Grenzen halten, da die Zahl der Raucher in den Einrichtungen aufgrund der Pflegebedürftigkeit vieler Bewohner ohnehin gering sei und zunehmend abnehme. Vielmehr komme es darauf an, Rechtssicherheit für die verbleibenden Betroffenen zu schaffen. Die jetzige Regelung im Verordnungsentwurf widerspreche dem Nichtraucherschutzgesetz.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verweist auf das Nichtraucherschutzgesetz. Die Regelung des Verordnungsentwurfs laufe diesem zuwider. Statt einer Regelung per Verordnung könne man das Nichtraucherschutzgesetz auch direkt anwenden, da dort alles geregelt sei. Die Verordnung schaffe in diesem Punkt eine unnötige Bürokratie.

C Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zunächst über die beiden Beschlussvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Tischvorlage 1 - sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Tischvorlage 2 - abgestimmt. Der Beschlussvorschlag auf Tischvorlage 1 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Beschlussvorschlag auf Tischvorlage 2 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Abschließend empfiehlt der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, das Einvernehmen zu dem Verordnungsentwurf der Landesregierung auf Vorlage 17/1196 herzustellen.

Heike Gebhard
(Vorsitzende)